



Sabine Marquard

Jahrgang 1960.

Sabine Marquard studierte in Göttingen Volkswirtschaftslehre und volontierte beim Donau Kurier in Ingolstadt.

Von 1987 bis 1990 war sie als Wirtschaftsredakteurin bei den Nürnberger Nachrichten, seit Ende 1990 ist sie Wirtschaftsredakteurin bei den Stuttgarter Nachrichten und dort vor allem für Themen rund um die Finanzbranche zuständig.

Erschienen am 22.7.13 in den Stuttgarter Nachrichten

DER HAUSMEISTER UND DIE LANDESBANK

Streitfall Leiharbeit: Wie ein Mitarbeiter einer kleinen Firma die große LBBW herausfordert und verliert

Bisher sind vor allem Autokonzerne damit aufgefallen, mit fragwürdigen Methoden Löhne zu drücken. Jetzt sieht sich auch die Landesbank Baden-Württemberg einem solchen Vorwurf ausgesetzt. Sie weist die Kritik zurück.

Sabine Marquard

Stuttgart. Der Stein kommt ins Rollen, als sich Thomas Homolla im vergangenen Jahr an die LBBW wendet und um ein Gespräch bittet. Seit über vier Jahren ist der 43-Jährige bei der Firma Koch Haustechnik angestellt und von dort zur LBBW entsandt – und sein Aufgabenbereich wurde immer größer: Zunächst ist er als Hausmeister für mehrere größere Gebäude in Stuttgart zuständig, ab Mai 2010 betreut er die Schließanlagen für diverse LBBW-Gebäude, vorübergehend sogar für alle Filialen in Baden-Württemberg.

Homolla ist überzeugt, dass er als Leiharbeiter bei der Landesbank arbeitet – bis er feststellt, dass die Firma Koch Haustechnik gar keine Erlaubnis hat, Arbeitnehmer weiterzuverleihen. „Alles lief ab wie bei einer Leiharbeitsfirma: Ich hatte ein Büro bei der LBBW, habe deren Computer und deren Werkzeug genutzt und meine Arbeitsaufträge von LBBW-Mitarbeitern erhalten. Wenn die Arbeit erledigt war, haben LBBW-Mitarbeiter meine Stundenzettel unterschrieben“, sagt er.

Der 43-Jährige hat kein Problem mit der Leiharbeit. Doch um Leiharbeit betreiben zu können, muss ein Verleiher von der Arbeitsagentur eine Erlaubnis einholen. Geschieht das nicht, handelt es sich um „illegale Arbeitnehmerüberlassung“, sagt Markus Borck von der Gewerkschaft Verdi. In diesem Fall könnte der Leiharbeitnehmer Anspruch auf Weiterbeschäftigung beim Entleiher sowie auf gleiche Bezahlung wie die Stammarbeitnehmer haben. Entsprechende Listen mit Unternehmen, die eine Erlaubnis besitzen, veröffentlicht die Arbeitsagentur im Internet.

Abgrenzung zwischen Werkvertrag und Leiharbeit ist schwierig

Koch Haustechnik ist nicht dabei. Homolla stünde damit nach Ausführungen seines Anwalts für seine Arbeit die gleiche Bezahlung wie LBBW-Mitarbeitern zu, er könnte sogar auf eine Festanstellung bei der Bank klagen – vorausgesetzt, er kann seine Behauptung beweisen. Mit seiner Bitte um ein Gespräch stößt er bei der LBBW auf taube Ohren. Sie teilt Homolla lediglich schriftlich mit: „Arbeitnehmerüberlassung ist weder Gegenstand der Vereinbarungen zwischen der Koch Haustechnik GmbH und der Bank, noch ist sie tatsächlich erfolgt.“

Für die Landesbank scheint der Fall damit erledigt. Doch für Homolla hat der Vorstoß Folgen. Er erhält kurze Zeit später von der Koch Haustechnik die Kündigung. Der Versuch, gegen die Kündigung vorzugehen, scheitert. Aber nicht, weil das Gericht die Vorwürfe Homollas zurückweist, sondern wegen einer Formalie: Die Firma Koch Haustechnik beschäftigt weniger als zehn Mitarbeiter, für Homolla gibt es somit keinen Kündigungsschutz. Er zieht daraufhin seine Klage zurück. Ein teures Gerichtsverfahren kann er sich nicht leisten.

Sich Fremdarbeiter für bestimmte Aufgaben in den Betrieb zu holen ist für Unternehmen günstiger, als Stammpersonal zu beschäftigen. Dies geschieht nicht nur im produzierenden Gewerbe und in der Industrie, sondern auch im Dienstleistungsbereich. „Verdeckte Leiharbeit ist nicht nur bei den großen Autokonzernen ein Thema“, meint Homolla enttäuscht. Sein Vertrag mit der Firma Koch Haustechnik, der 2008 geschlossen wird und unserer Zeitung vorliegt,

enthält Begriffe, die auf Arbeitnehmerüberlassung, also Leiharbeit, hindeuten: „Der Mitarbeiter ist damit einverstanden, dass er anderen Firmen zur Arbeitsleistung überlassen werden kann.“ Etwas weiter unten steht der Satz: „Solange der Mitarbeiter bei Kunden (auch Entleiher) der Firma eingesetzt ist, unterliegt er dem Weisungsrecht des Kunden bzw. Entleihers, jedoch nur im Rahmen dieses Vertrages.“

Hat sich die LBBW damit in die Grauzone des Arbeitsmarkts begeben? Auf Anfrage unserer Zeitung, ob Homolla seine Arbeitsanweisungen von LBBW-Mitarbeitern bekam beziehungsweise ob sie wusste, dass Koch Haustechnik keine Erlaubnis für Arbeitnehmer-Überlassung besitzt, bestätigt die Bank nur, dass die Koch Haustechnik „weiterhin im Auftrag der LBBW tätig ist“. Mehr möchte sie aus „datenschutzrechtlichen Erwägungen“ zu diesem Fall nicht sagen. Selbst als Homolla gegenüber der Landesbank schriftlich auf seinen Datenschutz verzichtet, bleibt sie bei ihrer Aussage. Auch Koch Haustechnik teilt nur mit, „auf der Basis eines Dienstleistungsvertrages“ für die LBBW zu arbeiten. Arbeitnehmerüberlassung finde in jeglicher Hinsicht keine Anwendung, so das Unternehmen. Man habe Homolla aus „verhaltensbedingten Gründen“ entlassen.

Für Homolla geht es um viel Geld. Er verdient anfangs 2000 Euro brutto im Monat, zuletzt 2200 Euro. Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhält er nicht. Er arbeitet 40 Wochenstunden und hat 28 Tage Urlaub. „Ich habe auch hin und wieder samstags gearbeitet und Überstunden gemacht, Zuschläge gab es dafür nicht“, sagt er. Würde er vergleichbar wie seine festangestellten LBBW-Kollegen bezahlt, könnte er mit bis zu 280 Euro mehr im Monat rechnen.

Verdi-Jurist Carsten Scholz meint zu dem Fall: „Die Firma Koch Haustechnik hätte die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung einholen müssen.“ Voraussetzung für Leiharbeit sei ein Dreiecksverhältnis: Ein Verleiher stellt einen Arbeitnehmer ein und leiht ihn an einen Entleiher aus. „Insbesondere die Kündigung, die Knall auf Fall erfolgt ist, deutet darauf hin, dass keine Erlaubnis vorgelegen hat.“ Die Kündigung sei erfolgt, um das Dreiecksverhältnis aus Verleiher, Arbeitnehmer und Entleiher aufzulösen. „Hier spricht vieles für verdeckte Leiharbeit“, mutmaßt Scholz.

Das Problem ist: Homolla muss nachweisen, dass es sich um Leiharbeit handelt. Doch die Abgrenzung zwischen einem Werk- beziehungsweise Dienstvertrag, bei dem ein Unternehmen ein Werk oder eine Dienstleistung für ein anderes Unternehmen erbringt, und Leiharbeit, bei der ein Unternehmen Arbeitskräfte an ein anderes ausleiht, ist schwierig. Es ist jedoch nicht entscheidend, was auf dem Papier steht, sagen Juristen. Maßgeblich ist, wer einem Arbeitnehmer in der täglichen Praxis Weisungen erteilt –

was, wie und bis wann er etwas zu erledigen hat. „Es kommt darauf an, wie dieser Vertrag zwischen der LBBW und der Koch Haustechnik gelebt wurde“, sagt der Stuttgarter Arbeitsrechtler Stefan Nägele. „Hat die LBBW das Direktionsrecht ausgeübt, kann hierdurch ein Arbeitsverhältnis mit der LBBW begründet worden sein. Blieb jedoch das Direktionsrecht bei der Koch Haustechnik, dann ist der Fall unkritisch.“

Homolla versichert, seine Arbeitsanweisungen ständig von Mitarbeitern der LBBW und nicht von Koch Haustechnik erhalten zu haben. Er hat E-Mails von LBBW-Mitarbeitern gesammelt, die ihm Aufträge erteilten. Die Mails liegen unserer Zeitung vor. Doch vor Gericht recht zu bekommen ist teuer. „Gegen verdeckte Leiharbeit zu klagen ist ein steiniger Weg“, sagt Verdi-Jurist Carsten Scholz. „Ein Kläger braucht gute Nerven. Denn er hat die ganze Macht eines Unternehmens gegen sich.“

Homolla hat nicht das Geld, den großen Finanzkonzern herauszufordern. Der erste zaghafte Versuch hat ihn, wie er meint, den Arbeitsplatz gekostet. Er ist froh, inzwischen wieder einen Job zu haben. Auch wenn er jetzt noch weniger verdient als vorher. Jeden Monat fehlen ihm 400 Euro.

Die Begründung der Jury:

Kaum ein Thema hat die Diskussion über Arbeitsbedingungen in Deutschland in den letzten Jahren so geprägt wie das Thema „Leiharbeit“. Viele Facetten wurden bereits beschrieben: die Verbreitung von Leiharbeit, ihr Missbrauch und die Selbstverständlichkeit, mit der sie von einigen Unternehmen eingesetzt wird, um Beschäftigungs-Standards zu senken und Löhne zu drücken.

Sabine Marquard bereichert diese Perspektiven um einen weiteren Aspekt: die Grauzone zwischen Werkverträgen und Leiharbeit. Das gelingt ihr konsequent und sehr überzeugend am Beispiel eines bei der LBBW eingesetzten Hausmeisters. Es handelt sich um den 43-jährigen Thomas Homolla. Er war bei der Firma Koch Haustechnik angestellt und von dort zur LBBW entsandt. Eindrücklich schildert Sabine Marquard, wie sein Tätigkeitsbereich bei der LBBW im Laufe der Zeit immer weiter ausgedehnt wurde. Sie lässt ihn zu Wort kommen: „Alles lief ab wie bei einer Leiharbeitsfirma: Ich hatte ein Büro bei der LBBW, habe deren Computer und deren Werkzeug genutzt und meine Arbeitsaufträge von LBBW-Mitarbeitern erhalten. Wenn die Arbeit erledigt war, haben LBBW-Mitarbeiter meine Stundenzettel unterschrieben“. Im Vergleich zum LBBW-Stammpersonal hat er aber bis zu 280 Euro im Monat weniger verdient. Das alles ähnelt Praktiken, wie sie aus dem produzierenden Gewerbe und der Industrie bekannt sind.

Aus Sicht des Verdi-Juristen Carsten Scholz spricht vieles dafür, dass es sich hier um „verdeckte Leiharbeit“ handelte. Warum verdeckt? Sowohl die LBBW als auch die Firma Koch Haustechnik bestreiten, dass Thomas Homolla in einem Leiharbeits-Beschäftigungsverhältnis stand. Leiharbeit wäre im Fall der Firma Koch Haustechnik auch unzulässig, denn sie verfügte nicht über die dafür notwendige Erlaubnis der Arbeitsagentur. Angeblich, so die Aussage des Unternehmens, handele es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Damit gerät Thomas Homolla in die Grauzone zwischen Werkvertrag und Leiharbeit.

Thomas Homolla suchte das Gespräch mit der LBBW. Er wurde abgewiesen. Und die Firma Koch Haustechnik hat ihn inzwischen entlassen. Einen teuren Rechtsstreit kann sich Thomas Homolla nicht leisten. „Homolla hat nicht das Geld, den großen Finanzkonzern herauszufordern“, schreibt Sabine Marquard. Obwohl vieles dafür spricht, dass er Recht hat, ist das Recht für ihn doch weit entfernt. Sabine Marquard beschreibt die Lage von Thomas Homolla ausdrucksstark, präzise und klar. Sie bleibt aber nicht bei dem konkreten „Fall“ stehen, sondern ordnet ihn ein und legt die Konsequenzen der Grauzone zwischen Werkvertrag und Leiharbeit dar.